

SATZUNG

der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V .
-Kreisvereinigung Germersheim -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V., Kreisvereinigung Germersheim". Er hat seinen Sitz in 76744 Wörth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Mainz und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Marburg. Er ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken, angeschlossen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Eltern, Angehörigen und Freunden behinderter Menschen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die einer wirksamen Lebenshilfe für behinderte Menschen dienlich sind, insbesondere durch:
 - a) Errichtung, Betrieb und Förderung von Kindergärten, Schulen, Werkstätten, Tagesstätten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie das Erbringen von Dienstleistungen für behinderte Menschen.
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit, um bei Bevölkerung und Institutionen ein besseres Verständnis für die besonderen Probleme und Belange Behinderter zu schaffen.
 - c) Eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Vereinigungen und Einrichtungen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

d) Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung behinderter Menschen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Bemühungen um die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, deren Einführung in ihre Aufgaben und Benennung gegenüber dem zuständigen Vormundschaftsgericht;
- Schaffung eines ständigen Angebotes an Fortbildung, Beratung und Unterstützung für Betreuer;
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen Betreuern;
- Bewältigung der fachlichen Anforderungen vereinsmäßiger Betreuungsarbeit durch Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter/innen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten;
- Übernahme von Betreuungsaufgaben und Koordination hauptberuflicher und ehrenamtlicher Betreuungsarbeit;
- Gewährleistung einer ausreichenden Versicherung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter gegen Schäden, die ihnen selbst oder Dritten im Rahmen der Betreuungsarbeit erwachsen können.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im Betreuungsgesetz verankerten "Grundsatz der Erforderlichkeit" dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, behinderten Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Dazu gehört u. a. die Bereitschaft

- bei der Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste behilflich zu sein, wenn dadurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann
- Vereinsmitarbeiter für die Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen.

Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der rechtlichen Betreuung nachhaltig erhöhen.

- Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht eigenen Erwerbszwecken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge, die bis spätestens Ende eines Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Zuschüsse und Subventionen,
- d) Erträge aus Einrichtungen, Dienstleistungen und Sammlungen,
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen sein. Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder den Verein selbst besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) erworben. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn sie durch den Verein schriftlich bestätigt worden ist. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, den festgesetzten Beitrag zu entrichten und sich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins einzusetzen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen und Vereinigungen endet sie auch bei deren Auflösung. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt;
- b. ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber ein halbes Jahr im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Betroffene anzuhören. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen endet mit Ablauf desjenigen Monats in dem der Ausschluss wirksam wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen; in diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten stattfinden. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor Versammlungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. Schriftführer zu unterschreiben ist.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmvertretung ist nur unter Ehegatten zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie bestimmt die Prüfungsbereiche nicht, jedoch die Prüfungsinhalte.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung hat über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu beschließen. Insbesondere hat sie
 - a) den Jahresbericht entgegenzunehmen,
 - b) die Jahresrechnung abzunehmen und ggf. die Entlastung des Vorstandes auszusprechen,
 - c) die Mitgliedsbeiträge festzulegen und
 - d) in Ausschlussverfahren über den Einspruch zu entscheiden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die gefassten Beschlüsse.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie mindestens fünf Beisitzern. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand kann Aufgabenbereiche bilden und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung zuweisen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird jeweils auf 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied selbst berufen.

Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand ist auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Einzelfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung wird in jedem Geschäftsjahr von den Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich oder mündlich zu berichten.
3. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzprüfer benennen.

§ 11 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 12
Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung (Beschluss der Mitgliederversammlung) des Vereins fällt das nach Abzug aller seiner Verbindlichkeiten verbleibende restliche Vereinsvermögen an die Stiftung der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

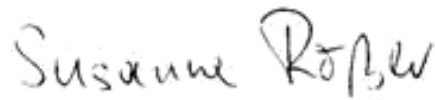
Verlust der Gemeinnützigkeit:

Sofern dem Verein wegen Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder aus anderen Gründen die Gemeinnützigkeit entzogen wird, fällt das restliche Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stiftung der Lebenshilfe Rheinland Pfalz, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wörth, den 01.07.2019



Uwe Schwind
Vorsitzender



Susanne Rößler
Geschäftsführerin